



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

Neue Telefonnummer
0222 / 40 190

Neue Telefaxnummer
40 190 255

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

RECHTS ENTWURF

Zh. 17 GE 9/90

Datum: 19. MRZ. 1990

23. März 1990

Verteilt

IHR ZEICHEN: 161/90/Dr. Schn/Si

UNSER ZEICHEN: [Handwritten Signature]

DATUM: 16.3.1990

IHR ZEICHEN

IHR ZEICHEN

161/90/Dr. Schn/Si

UNSER ZEICHEN

DATUM

16.3.1990

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Finanzstrafgesetz geändert wird

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder gestattet sich,
Ihnen 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu oa.
Gesetzesentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu
übermitteln.



Der Kammerdirektor:

[Handwritten Signature]

Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1080 Wien, Bennoplatz 4 # Telefon 0222/40-1-90/0

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

161/90

8.3.1990/WP/StB Dr.Pr/Dr.Bl

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz
geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums
für Finanzen, GZ FS-110/1-III/9/90/3, vom 18.Jänner 1990,
gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu oben
genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I

Die vorgesehene Änderung in § 20 (2) erscheint der Kammer der
Wirtschaftstreuhänder nicht ausreichend. Sie ist der Meinung, daß
die Verhängung von Freiheitsstrafen für die übrigen Finanzvergehen
lediglich einem Gericht oder einem Spruchsenat vorbehalten sein
darf. Das Rechtsgut der Freiheit ist zu kostbar, um darüber von
einer Einzelperson absprechen zu lassen.

Für § 62 (3) wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ausübung
unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
obliegt dem Berufungssenat der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz,
der über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Spruchsenates zu
entscheiden hätte, dem gemäß § 58 Abs.2 unter den dort genannten
Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und
die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde. Die Entscheidung ist
nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu treffen."

Begründung:

Nach Meinung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist die
Entscheidung über eine derartige Beschwerde für den betroffenen
Steuerpflichtigen von eminenter Bedeutung, woraus der Wunsch
abgeleitet wird, eine derartige Entscheidung einem Kollegialorgan
unter Hörung des Beschuldigten bzw. seines Verteidigers zu
überlassen.

Formulierungsvorschlag für § 150 (3), 2.Satz:

"Die Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann entweder bei der Finanzstrafbehörde erster oder zweiter Instanz oder auch bei der Finanzstrafbehörde zweiter Instanz eingebracht werden, in deren Bereich der angefochtene Verwaltungsakt gesetzt worden ist."

Begründung:

Der vorgesehene Wortlaut sieht eine zu starke Eingrenzung vor, welche sehr leicht zu Irrtümern und dem Ablauf der Rechtsmittelfrist bei Einbringung der Beschwerde bei der falschen Stelle, insbesondere der Abgabenbehörde erster Instanz, führen kann.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und teilt Ihnen mit, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

